

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/361-1.13/90

II-10472 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Armeekommando;

Anfrage der Abgeordneten Dr. Ermacora  
und Kollegen an den Bundesminister für  
Landesverteidigung, Nr. 4892/J

48131AB

1990 -03- 21

zu 48921J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Kollegen am 25. Jänner 1990 an mich gerichteten Anfrage Nr. 4892/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Wie die Anfragesteller zutreffend ausführen, war die Organisationsstruktur des Bundesministeriums für Landesverteidigung in letzter Zeit verschiedentlich Gegenstand kritischer Anmerkungen; hiebei ist häufig von Doppel- bzw. Mehrgeleisigkeiten in der Geschäftseinteilung des Ressorts, insbesondere im Verhältnis zwischen dem Armeekommando und anderen Sektionen, die Rede.

Bekanntlich befaßte sich auch der Rechnungshof in seinem Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1987 (III-98 der Beilagen, XVII. GP) mit der Organisation des Bundesministeriums für Landesverteidigung, wobei er nicht zuletzt die im Jahre 1978 verfügte Zusammenlegung der ehemaligen Sektion III mit dem Armeekommando kritisch beurteilte.

Da die derzeitigen Überlegungen für eine Reform des Bundesheeres unbedingt auch eine Straffung der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung erfordern, habe ich mich - nach eingehenden ressort-internen Beratungen, denen auch die bisherigen Ergebnisse des Projektes "Verwaltungsmanagement" und die Empfehlungen des Rechnungshofes zugrundegelegt wurden - entschlossen, Reformvorschläge für eine neue Organisationsstruktur des Ministeriums zur Diskussion zu stellen. Ich habe darüber mittlerweile auch dem Landesverteidigungsrat am 8. März 1990 meine grundsätzlichen Absichten bekanntgegeben und hoffe, daß es gelin-

gen wird, eine möglichst breite politische Basis für eine solche Neuordnung zustande zu bringen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Richtig ist, daß im Armeekommando einige Organisationseinrichtungen Bezeichnungen führen, die jenen von Abteilungen anderer Sektionen gleich oder ähnlich sind. Diese Tatsache mag zur Annahme verleiten, daß die den Abteilungen des Armeekommandos zugewiesenen Aufgaben, die noch dazu vielfach in einem Konnex zu den Obliegenheiten von Abteilungen anderer Sektionen stehen, in verschiedenen Belangen ident sind. Wenngleich sich die jeweiligen Aufgabenbereiche nach dem Wortlaut der Geschäftseinteilung insofern unterscheiden, als den Sektionen II und IV sowie dem Generaltruppeninspektorat in aller Regel die "allgemeine" oder "grundsätzliche" Wahrnehmung von Aufgaben bzw. die Erstellung von Richtlinien übertragen ist, während dem Armeekommando die "konkrete" Durchführung und Umsetzung der Richtlinien für den Armeebereich obliegt, so ist es durch die Aufsplitterung der Zuständigkeiten in der Praxis häufig zu Abgrenzungsproblemen, insbesondere auch in bezug auf die Verantwortlichkeiten, sowie zu langen Bearbeitungszeiten und umständlichen Bearbeitungsvorgängen gekommen.

Zu 2:

Innerhalb des Armeekommandos gibt es 14 Abteilungen; keine dieser Abteilungen verfügt über eine Behördenkompetenz im Sinne der Fragestellung. Hiebei ist der Ordnung halber zu erwähnen, daß jene Abteilungen anderer Sektionen, die schon solche behördliche Funktionen wahrzunehmen haben, nicht über eine selbständige Behördenkompetenz verfügen, sondern diese jeweils nur vom Bundesminister ableiten.

Zu 3:

Das Armeekommando als ein dem Bundesministerium für Landesverteidigung unmittelbar nachgeordnetes Kommando wurde auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesregierung vom 16. Jänner 1973 (Heeresgliederung 1972; Beschlußfassung über die obere Kommandostruktur) mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1973 unter der Amtsführung des damaligen Bundesministers

- 3 -

Lütgendorf errichtet; damit wurde der Empfehlung der Bundesheer-Reformkommission, ein bereits im Frieden voll funktionsfähiges Führungsinstrument für die Armee zu schaffen, entsprochen.

Im Gefolge des Beschlusses der Bundesregierung vom 28. Feber 1978 wurde das Armeekommando mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1978 unter Bundesminister Rösch in die Sektion III des Bundesministeriums für Landesverteidigung eingegliedert.

Diese organisatorische Maßnahme wurde in dem diesbezüglichen Ministerratsvortrag wie folgt begründet:

- "- Erhöhung der Effektivität der militärischen Führung durch Zusammenlegung der militärischen Führungsaufgaben in einer Dienststelle der Zentralstelle;
- Entfall einer Führungsebene und Abkürzung des Befehlsweges;
- Verkürzung des Geschäftsverkehrs zwischen den Dienststellen der Zentralstelle und dem Armeekommando und dadurch Beschleunigung des Arbeitsablaufs;
- Verbesserung des Zusammenwirkens jener Stellen, die mit Aufgaben der Planung, Koordinierung sowie Kontrolle, und jener Stellen, die mit der militärischen Führung des Bundesheeres betraut sind;
- Ermöglichung der Bildung von für die Wahrnehmung militärischer Angelegenheiten erforderlichen Organisationseinrichtungen in der Zentralstelle, die im Sinne des § 7 Abs. 10 des Bundesministeriengesetzes 1973 zur wirkungsvollen Erfüllung der dem Bundesheer gestellten Aufgaben notwendig sind."

Zu 4:

Ja.

Zu 5:

Ich verweise auf meine obigen Ausführungen. \

16. März 1990